

Übertragung der Personensorge

nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

(Bitte je 1 Kopie für uns und 1 Kopie für dich ausdrucken)

**Für die Dauer des Aufenthalts bei der 90er-Party
am 06.10.2018 in der Festhalle**

Der Erziehungsberechtigte:

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

überträgt gem. §2 Abs.2 Nr.2 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für seine(n) jugendliche(n)

Sohn/Tochter:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Handynummer

Auf folgende Aufsichtsperson:

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Handynummer

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über meinen Sohn/meine Tochter an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um meinem Kind Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt außerdem Sorge dafür, dass mein Kind zur angemessenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Aufsichtsperson

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr in Discotheken aufhalten. Mit dieser Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personensorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen, und somit dem Jugendlichen im Alter von 16/17 Jahren den Aufenthalt nach 24 Uhr ermöglichen.

Diese Vereinbarung muss am Eingangsbereich ohne Aufforderung zusammen mit der Ausweiskopie eines Elternteils abgegeben werden.

Der Aufsichtspflichtige muss sich ebenfalls auf dem Veranstaltungsgelände befinden. Die aufsichtspflichtige Person kann nicht gleichzeitig die Personensorge für mehrere Jugendliche übernehmen.

Einverständniserklärung:

Hinweis zum Datenschutz: Für den zweifelsfreien Vergleich der Daten auf der Ausweiskopie, sind nur Vorname, Name, Geburtsdatum und Unterschrift nötig. Die restlichen Informationen können einfach mit einem Edding o.ä. geschwärzt werden.

Ich bin damit einverstanden dass meine Daten archiviert werden. Resultieren aus § 28 JuSchG iVm § 31 Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist der abgegebenen Übertragung der Personensorge 3 Jahre. Danach werden sie vernichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Aufsichtsperson

Ort, Datum

Unterschrift des Minderjährigen